



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.33 RRB 1919/1569**
Titel **Baulinien.**
Datum 06.06.1919
P. 554–555

[p. 554] Mit gemeinsamer Eingabe vom 27. Februar 1919 legen die Gemeinderäte von Örlikon und Affoltern b. Zch. die Pläne für die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien verschiedener Straßenstrecken zur Genehmigung vor.

Es betrifft dies:

1. Die projektierte Rütlistraße, längs der gemeinschaftlichen Grenze der Gemeinden Zürich und Örlikon, von der Birchstraße bis zur Wehntalerstraße.
2. Die Wehntalerstraße (I. Klasse Nr. 9 in Örlikon und I. Klasse Nr. 1 in Affoltern) von der Gemeindegrenze Zürich-Örlikon bis Neu-Affoltern.
3. Die projektierte Grenzstraße, oberes Teilstück, längs der Grenze Örlikon-Affoltern, von der Weststraße bis zur Wehntalerstraße.
4. Die Affolternstraße, von der Industriestraße bis zur Grenze Affoltern (Grenzstraße).
5. Die projektierte Grenzstraße, unteres Teilstück, längs der Grenze Örlikon-Affoltern, von der Waldegg- bis zur Weststraße.
6. Die projektierte Waldeggstraße, vom Industrieplatz Örlikon bis zur Hürststraße, in Affoltern.
7. Die Hürststraße, von der Grenze Affoltern-Seebach bis zur Wehntalerstraße, in Affoltern.

Der Bericht erwähnt, daß die Vorlagen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Örlikon und Affoltern b. Zch. gemäß § 15 des Baugesetzes ausgeschrieben wurden.

Gemäß den beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzleien von Zürich und Dielsdorf sind gegen die Vorlagen keinerlei Rekurse erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Bau- und Niveaulinien der Rütlistraße wurden vom Regierungsrat am 18. September 1902 genehmigt. Die Baulinie erfährt keine Änderung. Dagegen haben die Studien für die Quartierpläne Birch-Örlikon und Birch-Zürich ergeben, daß eine Revision der Niveaulinien zwecks besserer Anpassung an das Terrain nötig sei. Die Senkung gegenüber der frühern Vorlage beträgt maximal 70 cm. Die Steigung variiert zwischen 0,2% und 1,64%. Die Gefällsverhältnisse werden nicht merklich ungünstiger. Der Quartierplan Birch-Zürich, der auf dieser abgeänderten Niveaulinie basiert, ist vom Regierungsrat am 9. Mai 1912 genehmigt worden. Dagegen muß der Quartierplan Birch-Örlikon, dessen Genehmigung durch den Regierungsrat am 17. September 1908 stattfand, der Niveaulinie der heutigen Vorlage für die Rütlistraße angepaßt werden.
2. Der Abstand der Baulinien der Wehntalerstraße I. Kl. von der Stadtgrenze bis km II + 207 nach der Einmündung der Weststraße ist auf 20 m festgesetzt worden. Das



Ausbauprofil sieht eine 8,5m breite Fahrbahn vor und beidseitige Trottoire und Vorgärten von je 3 m beziehungsweise 2,75 m. An der Stelle, wo die Rütlistraße abzweigt, ist eine platzartige Verbreiterung vorgesehen. Währenddem die Platzanlage mit 130 m Länge sehr reichlich bemessen ist, ist der Baulinienabstand von 20 m, der nur 2,75 m breite Vorgärten erlaubt, zu knapp festgesetzt. Es dürfte angezeigt sein, wenn die beiden Gemeinderäte so rasch wie möglich durch Neufestsetzungen einen großem, den Verhältnissen besser Rechnung tragenden Baulinienabstand herbeiführen. Die Niveaulinie schmiegt sich der gegenwärtigen Straßennivellette an und geht an der Stadtgrenze in die anschließende Niveaulinie auf städtischem Gebiet über.

3. Die projektierte Grenzstraße verläuft längs der Grenze der beiden Gemeinden Örlikon und Affoltern und erhält bei einem Baulinienabstand von 22 m zwischen der West- und Wehntalerstraße eine Fahrbahn von 7,5 m und ein westliches Trottoir von 2,5 in Breite; der östliche Vorgarten wird 7 m, der westliche 5 m breit. Die Niveaulinie paßt sich mit 5,8% dem Terrain an.

4. Die Bau- und Niveaulinien der Affolternstraße zwischen der Industriestraße und der Gemeindegrenze Örlikon-Affoltern wurden vom Regierungsrat am 29. Februar 1912 genehmigt. Danach wäre für das Teilstück von der Oberwiesenstraße an eine größere Korrektur der bisherigen Straße nach Richtung und Höhenlage notwendig, wenn der vorgesehene Ausbau erfolgt. Durch die neu projektierten Baulinien wird eine Straßenverlegung vermieden. Bei einem Baulinienabstand von 18 m ist eine 5 m breite Fahrbahn, ein nördliches Trottoir von 2 m und beidseitige Vorgärten von je 5,5 m vorgesehen. Die Nivellette ist der bestehenden Straßenoberfläche bestmöglichst angepaßt und weist Steigungen von 0,1% bis 3,5% auf.

5. Auch das untere Stück der Grenzstraße, die der Grenze Örlikon-Affoltern entlang verläuft und als Verbindung des hintern Industriegebietes von Örlikon mit der West- und Wehntalerstraße dient, hat einen Baulinienabstand von 22 m und das gleiche Ausbauprofil wie der obere Teil (vergl. Ziffer 3 dieses Berichtes). Die Niveaulinie hat im Industriegebiet 4,56%, weiter nördlich, in Neu-Affoltern, noch 1.04% Steigung.

6. Die Waldeggstraße beginnt nördlich des Fabrikareals der Schweiz, Werkzeugmaschinenfabrik Örlikon und verläuft in westlicher Richtung gegen Affoltern hin: sie dient zur weitem Erschließung des Industriegebietes und als Verbindung des nordwestlichen Teils von Örlikon mit Neu-Affoltern, wo sie in die Hürststraße mündet. Auf Örlikonergebiet haben die Baulinien 20,5, auf Affolterngebiet 24,5 m Abstand. Die Fahrbahn hat durchgehend 8 m Breite; ferner sind auf der Südseite derselben Vorgärten und Trottoire von 4 beziehungsweise 3,5 m Breite vorgesehen. Die nördlich der Fahrbahn gelegenen Streifen, die auf Örlikonergebiet 5, auf Affolterngebiet 9 m breit sind, werden als Vorgärten oder für Industriegeleise in Aussicht genommen. Die Niveaulinie fällt auf Affolterngebiet mit 2% und geht in eine 470 m lange Horizontale über. Die verschiedenartige Festsetzung des Baulinienabstandes der Waldeggstraße auf Gebiet der Gemeinde Örlikon und Affoltern b. Zch. rührt von einer vertraglichen Vereinbarung der Gemeinde Örlikon mit der Maschinenfabrik Örlikon her. Obschon der größere von Affoltern festgesetzte Abstand auch für die Strecke im Gemeindebann Örlikon wünschenswert wäre, sollte mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die die Rückweisung für die Gemeinde Örlikon zur Folge hätte, von einer Rückweisung der Vorlage Umgang genommen werden (Zuschrift des Gemeinderates vom 23. Mai 1919).



7. Die Hürststraße auf Affolterngebiet beginnt beim Bahnübergang in der Hürst und endet am Schnittpunkt der West- und Wehntalerstraße in Neu-Affoltern. Der Baulinienabstand ist 20 m. Die Straße ist mit 7 m breiter Fahrbahn ohne Trottoir ausgebaut. Der westliche Vorgarten ist bei den schon zahlreich vorhandenen Häusern 6,2 m, der östliche 6,8 m breit. Die Niveaulinie hat Steigungen von 1,73 bis 6,82%. Das etwa 20 m lange Verbindungsstück zwischen West- und Wehntalerstraße wurde mit 12,8% Steigung beim Bau der Weststraße erstellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien nachgenannter Straßen wird nach den Vorlagen der Gemeinderäte Örlikon und Seebach genehmigt:

Projektierte Rütlistraße, von der Birch- bis zur Wehntalerstraße I. Klasse Nr. 1 (Affoltern);

projektierte Grenzstraße, von der Wehntalerstraße bis projektierte Waldeggstraße;

Affolternstraße, in der Teilstrecke Oberstwiesenstraße bis projektierte Grenzstraße;

projektierte Waldeggstraße, von der Industriestraße Örlikon bis Hürststraße Affoltern;

Hürststraße in Affoltern zwischen Seebachergrenze und Wehntalerstraße.

II. Die Gemeinderäte von Örlikon und Affoltern b. Zch. werden eingeladen, für die Wehntalerstraße (Stadtgrenze km II + 207) einen grösseren als den vorgesehenen Baulinienabstand festzusetzen. // [p. 555]

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Örlikon und Affoltern b. Zch. unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an das Quartierplanbureau der Stadt Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]